VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDESTEUER UND DAS HALTEN DER HUNDE (HUNDEHALTEVERORDNUNG)

(vom 19. November 2026)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri[1], Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen (GO)[2] und auf die kantonale Veterinärverordnung[3]

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINES

Artikel 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Bürglen.

2. Kapitel MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

Artikel 2 Meldepflicht

[1] Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tode eines Hundes zu melden.

[2] Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

[1] Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts[4] mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

[2] Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts[5] bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen.[6]

[3] Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

3. Kapitel HUNDEHALTUNG

Artikel 4 Pflege und Betreuung

[1] Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen.

[2] Tierquälerei, wie Misshandlungen, starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts[7] bestraft.

[1] KV, RB 1.1101.
[2] Gemeindeordnung Bürglen (GO)
[3] RB 60.2111
[4] Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401
[5] Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401
[6] Art. 18 der Veterinärverordnung (RB 60.2111)
[7] Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung

[1] Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

a) der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet ist;
b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen.
e) die Leinenpflicht in den durch diese Verordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates definierten Gebieten eingehalten wird.

[2] Im Schächenwald besteht in den im Anhang bezeichneten Bereichen Leinenpflicht. Der Anhang bildet Bestandteil dieser Verordnung.

[3] Der Gemeinderat kann zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt für weitere Gebiete oder für einzelne Hunde weitere Auflagen verfügen, insbesondere Leinenpflicht oder Maulkorbzwang. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gemäss Artikel 27 der Veterinärverordnung.[8]

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot und Entsorgungsstellen

[1] Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsgemäss zu entsorgen.

[2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Entsorgungsstellen zur Verfügung stehen und bewirtschaftet diese.

4. Kapitel **HUNDESTEUER**

Artikel 7 Steuerpflicht

[1] Wer in der Gemeinde Bürglen dauernd oder überwiegend einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

[2] Keine Steuerpflicht besteht:

a) wenn der Hund nach dem 1. November angeschafft wird;
b) wenn der Hund am 1. November noch nicht meldepflichtig ist;
c) wenn der Hund während weniger als zwei Monaten in der Gemeinde Bürglen gehalten wird;
d) wenn für denselben Hund im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde bereits eine Hundesteuer entrichtet wurde.

[3] Bei Hunden, die in mehreren Gemeinden gehalten werden, namentlich Wochenaufenthalter, ist der Ort der überwiegenden tatsächlichen Haltung massgebend.

[4] Wer sich auf eine bereits in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer beruft, hat dies der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Artikel 8 Steuerhöhe und Bezug

[1] Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilsmässig erhoben.

[2] Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.00 pro Kalenderjahr.

[8] Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

[3] Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Hundesteuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

[4] Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig.

Artikel 9 Steuerbefreiung

[1] Von der Hundesteuer sind befreit, Halterinnen und Halter von:

a) Hunden im Dienst öffentlicher Organisationen sowie Rettungsorganisationen;

b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Hilfs-/Begleithunden von Personen mit Behinderung.

[2] Wer als Hundehalterin oder Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen.

Artikel 10 Steuererlass

[1] Der Gemeinderat kann die Hundesteuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel **STRAFEN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Strafen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

[2] Der Gemeinderat verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[9].

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen nach dem Bundesrecht und des kantonalen Rechts.

Artikel 12 Rechtspflege

[1] Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.[10]

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

[1] Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

[2] Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 15. Dezember 1994 wird aufgehoben.

[9] VRPV, RB 2.2345
[10] VRPV; RB 2.2345

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Claudia Gisler-Walker
Die Gemeindeschreiberin: Esther Arnold